

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 19.

Weimar.

28. Juli 1911.

Inhalt: Ministerialverordnung, betreffend die Ausführung der Tarifnummer 11 (Grundstücksübertragungen) und der §§ 78 bis 90 des Reichssteuerpflanzgesetzes vom 15. Juli 1909, Seite 245. — Ministerialbestimmung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Volkszählungsgesetz, Seite 246. — Ministerialbestimmung, betreffend Ausdehnung des Kreisbezirks der Festung aus dem Bundesamtbezirk Bad Nauheim und Zuteilung zum Standesamtbezirk Bad Nauheim, Seite 246. — Ministerialbestimmung, betreffend Erteilung des Patentes an den Erfinderskollektiv von Krayon Antoinette Goff in Hamburg, Seite 246. — Ministerialbestimmung, betreffend Eingehung von Diphtherie-Sera, Seite 247. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichsgesetzblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 247.

Ministerialverordnung.

[70] Der Bundesrat hat am 22. Juni 1911 beschlossen, daß der § 127w der Ausführungsbestimmungen zum Reichssteuerpflanzgesetz auch nach Ablauf der darin vorgesehenen zweijährigen Frist bis zur Inkraftsetzung der vom Bundesrate zu erlassenden neuen Ausführungsbestimmungen zum Reichssteuerpflanzgesetz in Wirksamkeit bleibt.

Wir bestimmen daher, daß die Ministerialverordnung vom 2. August 1909 zur Ausführung der Tarifnummer 11 (Grundstücksübertragungen) und der §§ 78 bis 90 des Reichssteuerpflanzgesetzes vom 15. Juli 1909 über den 31. Juli 1911 hinaus bis auf weiteres Geltung hat.

Weimar, den 15. Juli 1911.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement der Justiz.

Departement der Finanzen.

Rothe.

Gunnis.